

Anfrage an den Landkreis Harburg und an das Land Niedersachsen

Von:

Gesendet: Sonntag, 29. November 2020 11:49

An: MW - Corona <MW-Corona@mw.niedersachsen.de>

Betreff: Öffnung Tanzschule

Von:

Gesendet: Sonntag, 29. November 2020 11:53

An: Funktionspostfach Allgemeinverfügung <allgemeinverfuegung-info@Lkharburg.de>

Betreff: Öffnung Tanzschule

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren!

Es ist eine außergewöhnliche Zeit, und wir sind uns der Verantwortung, die auch Sie tragen, sehr bewusst!

Ich hoffe, dass Sie mir weiterhelfen werden.

Ich erhalte von verschiedenen Stellen komplett widersprüchliche Aussagen, ob wir das Tanzhaus Hesse öffnen dürfen oder geschlossen lassen müssen. Außerdem kann mir in den Hotlines niemand verlässlich sagen, wer für uns zuständig ist. Das Land Niedersachsen oder der Landkreis Harburg.

Wenn ich die Verordnung (gültig ab 2.12.2020) und die FAQ zum Thema Sport richtig interpretiere, dann dürfen wir Tanzunterricht anbieten. Die Ausübung von Individualsport ist privaten Sportanlagen ja erlaubt, wenn die Auflagen erfüllt werden.

1. In Gruppen von Kindern bis zu einem Alter von 12 Jahren, wobei auf den Mindestabstand von 1,5 Meter zu achten ist.
2. Bei sportlicher Betätigung allein oder zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands, wobei auf den Mindestabstand von 1,5 Meter zu achten ist. Laut FAQ ist Karate und Judo mit einem Partner (ohne Partnerwechsel) ja auch erlaubt.
3. Alltagsmasken brauchen im Tanzunterricht (sportliche Betätigung) nicht getragen werden. In den Räumen außerhalb vom Tanzsaal besteht Maskenpflicht.

Ich bitte Sie höflich, um eine schnelle Antwort, denn es geht um unsere Existenzgrundlage!

Für die kommenden Wochen wünsche ich Ihnen beste Gesundheit, gute Laune und positive Energie.

Ich beziehe mich auf folgende Fakten in der Verordnung:

§ 2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

- (3) Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 und das Abstandsgebot nach Absatz 2 gilt nicht
2. in Gruppen von Kindern bis zu einem Alter von 12 Jahren,
10. bei sportlicher Betätigung zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands.
- (4) Die Betreiberinnen und Betreiber einer Einrichtung und die Veranstalterinnen und Veranstalter einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 haben auf die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 2 hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflicht hinzuwirken.

§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung

- 3 Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist auch von jeder Person in einer Arbeits- oder Betriebsstätte zu tragen, es sei denn, dass
 1. die Person einen Arbeitsplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zu jeder anderen Person in der Arbeits- oder Betriebsstätte eingehalten wird oder
 2. die Art der Tätigkeit, wie insbesondere handwerkliche oder körperlich anstrengende Tätigkeiten, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt.
- (4) Absatz 1 gilt nicht
7. bei sportlicher Betätigung,

§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen

- (1) 1Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen
7. Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, wobei die sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsports allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstands auf und in diesen Sportanlagen zulässig bleibt

FAQ

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html

Was ist unter Individualsport zu verstehen?

Es sind Sportarten, die in der Regel nicht in Mannschaften organisiert sind. Hierzu gehören u. a. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen. Individualsportarten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern mit Menschen jenseits des eigenen Hausstandes nicht eingehalten werden kann, also **beispielsweise Judo oder Karate oder ähnliches, dürfen jeweils nur mit einer anderen Person betrieben werden und nicht mit wechselnden Partnerinnen und Partnern.**

Wo ist die Ausübung von Individualsport möglich?

Die Ausübung von Individualsport ist sowohl im öffentlichen Raum als auch auf und in öffentlichen und **privaten Sportanlagen erlaubt.** Dies bedeutet, dass sowohl in

geschlossenen Räumen (z. B. in der Turnhalle) als auch unter freiem Himmel Individualsport betrieben werden kann.

Wie viele Personen dürfen sich insgesamt zeitgleich auf einer Sportanlage befinden?

Was die der Individualsporttreibenden auf einer Sportanlage – in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel – anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern. Entscheidend ist, dass der Individualsport maximal zu zweit bzw. mit Personen des eigenen Haushalts betrieben wird und zu anderen Individualsporttreibenden der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. So kann beispielsweise auf einer Sportanlage Weitsprung betrieben und zeitgleich das Kugelstoßen trainiert werden, sofern zwischen Kugelstoßern und Weitspringern der Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird.

Muss bei der Ausübung von Individualsport das Abstandsgebot eingehalten werden oder ist auch Individualsport mit Kontakt möglich?

Bei der Ausübung von Individualsport muss zu einer weiteren Person bzw. zu Personen des eigenen Haushaltes kein Mindestabstand eingehalten werden. **Daher kann auch Individualsport mit Kontakt, wie beispielsweise Kampfsport, betrieben werden. Es ist jedoch nicht zulässig, die Paarungen zu wechseln.**